

1. Änderung des Straßenbeleuchtungsvertrages für die Ortschaft Gröna der Stadt Bernburg (Saale)

Zwischen der

Stadt Bernburg (Saale)
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale),
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Henry Schütze

und

Stadtwerke Bernburg GmbH
Mühlstraße 14
06406 Bernburg (Saale),
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Gerald Bieling

wird vereinbart:

Art. 1 – Änderung des Vertrags

Der Straßenbeleuchtungsvertrag für die Ortschaft Gröna zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Stadtwerke Bernburg GmbH vom 29.05.2012 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 3 wird durch folgende neue Anlage 3 ersetzt:

„Anlage 3

Entgelt für sonstige Betriebskosten und Instandhaltungsaufwendungen

3 Für den Betrieb und die Instandhaltung der Leucht- und Schaltstellen bezahlt die Stadt ein Entgelt nach folgenden Bestimmungen:

3.1 Standardleuchtstellen

Für den Betrieb und die Instandhaltung nach Anlage 3 bezahlt die Stadt je Leuchtstelle und Rechnungsjahr ein Entgelt, das sich aus einem vom Leuchttyp und von der Lichtpunkthöhe sowie einem von der Bestückung der Leuchten mit den in der Anwendung befindlichen Leuchtmittel abhängigen Anteil zusammensetzt.

3.1.1 Der monatliche Teilbetrag des vom Leuchtentyp und von der Lichtpunkthöhe (LpH) abhängigen Anteiles des Jahresentgeltes wird wie folgt festgesetzt:

Leuchtentyp	LpH	Lampentyp	
		NA, HQL, ...	LED
• Mastansatzleuchte	bis 6 m	4,10 €	5,40 €
	bis 9 m	5,45 €	6,75 €
	über 9 m	8,56 €	9,86 €
• Mastaufsatzleuchte	bis 6 m	4,15 €	5,45 €
	bis 9 m	6,23 €	7,53 €
	über 9 m	9,34 €	10,64 €
• Leuchten ohne Mast		3,78 €	5,08 €
• Hausleuchten		3,78 €	5,08 €

Alle Leuchten, die unterjährig auf einen Lampentyp mit anderem Jahresentgelt nach der vorstehenden Tabelle umgerüstet werden, werden erst im Folgejahr nach den Punkten 3.1.1. und 3.1.2. abgerechnet.

3.1.2. Der monatliche Teilbetrag für die Bestückung der Leuchten beträgt je 25 Watt 0,31 €

Als Gesamtanschlusswert gilt die auf die volle 25 Watt aufgerundete Summe der Anschlusswerte aller an die Straßenbeleuchtungsanlage angeschlossenen in der Anwendung befindlichen Leuchtmittel.

3.2 Änderung des Entgeltes

3.2.1 Das Entgelt nach 3.1.1 gilt für ein Kalenderjahr und kann jährlich angepasst werden. Die Änderung ist 8 Wochen vor Jahresende anzukündigen und tritt am 01.01. des Folgejahres nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien in Kraft.

3.2.2 Die Änderung des Entgeltes für den Betrieb und die Instandhaltung von Sonderleuchten ist zwischen der Stadt und den SWB gesondert schriftlich zu vereinbaren.

3.3 Umsatzsteuer

Das Entgelt nach 3.1 bis 3.3 enthält keine Umsatzsteuer. Auf dieses Entgelt wird die Umsatzsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Satz zusätzlich berechnet.

3.4 Rechnungsjahr

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.“

2. In der Anlage 4 – Leistungen für Betrieb und Instandhaltung - wird in Punkt 4.3.3 hinter Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Dies gilt nicht für LED-Leuchten.“

3. Die Anlage 6 – Straßenbeleuchtungskatalog für die Ortschaft Gröna - wird durch den in der Anlage befindlichen neuen Straßenbeleuchtungskatalog für die Ortschaft Gröna 2017-08 ersetzt.

Art. 2 – In-Kraft-Treten der Änderungen

Die 1. Änderung zum Straßenbeleuchtungsvertrag für die Ortschaft Gröna wird mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner wirksam.

Anlage: Anlage 6, Straßenbeleuchtungskatalog für die Ortschaft Gröna 2017-08

Bernburg (Saale).....

Bernburg (Saale),.....

Schütze
Oberbürgermeister
Stadt Bernburg (Saale)

Bieling
Geschäftsführer
Stadtwerke Bernburg GmbH